

§1 Name und Sitz

Das KLB Bildungswerk e. V. (nachstehend BW genannt) hat seinen Sitz in Augsburg. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der NR. 877 beim Amtsgericht Augsburg eingetragen. Der Verein soll, nach der gemäß c. 299 § 3 CIC erfolgten Rekognoszierung der Satzungen zugleich als privater kanonischer Verein ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit gem. cc. 321-326 CIC kirchlich anerkannt werden.

§2 Zweck

- a. Aufgabe des BW ist, im Bereich der Diözese Augsburg Erwachsenenbildung zu betreiben und zu fördern.
- b. Das BW ist Mitglied der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Bayern (KLE) und der Diözesanarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenenbildung in der Diözese Augsburg (DIAG) und ist damit als förderungswürdige Einrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 04.08.1966 anerkannt.
- c. Das BW versteht seine satzungsgemäße Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Deshalb übernimmt das BW für seinen Bereich verbindlich die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)“ (vgl. Amtsblatt für die Diözese Augsburg 1993 Seite 513 ff., zuletzt in der Fassung vom 01.09.2011, Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2011 Seite 358 f.). Die Grundordnung ist in ihrer jeweiligen, auch künftigen Fassung wesentlicher Bestandteil der mit dem BW geschlossenen bzw. zu schließenden Arbeitsverträge. Das BW will so Teil haben am gesamten kirchlichen Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Katholischen Kirche.

§3 Mitgliedschaft

- a. Mitglied können Einzelpersonen werden, soweit sie in der Diözese Augsburg Erwachsenenbildung im Sinne der geltenden Grundsätze betreiben und Mitarbeiter der KLB sind.
- b. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- c. Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- d. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- e. Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4 Gemeinnützigkeit

- a. Das BW, mit Sitz in Augsburg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erwachsenenbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bildungsveranstaltungen auf Diözesan-, Dekanats- und Ortsebene.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- d. Den Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig.
- e. Einzelheiten zu Art und Umfang zulässiger Vergütungen und den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen sowie Formen der Abrechnung derselben regelt der Vorstand des Vereines.
- f. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Organe

Die Organe des BW sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Beirat

§6 Mitgliederversammlung

- a. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt.
- b. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des BW es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- c. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.
- d. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gültig.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Wahl des Vorstandes und Wahl von zwei Kassenprüfern
- b. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Bildungswerks und Entlastung des Vorstandes.
- c. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
- d. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss aus dem BW
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des BW. Bei Satzungsänderungen sowie bei Auflösung des BW ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Augsburg (gemäß c. 299 § 3 CIC).

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Geschäftsführer. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes müssen dem KLB Diözesanvorstand angehören.

Der Vorstand ist zuständig für:

- a. Führung der laufenden Geschäfte
- b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Der Geschäftsführer hat seinen Sitz im Sekretariat der Katholischen Landvolkbewegung (KLB) der Diözese Augsburg.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der Vorsitzende, die zwei Stellvertreter und der Geschäftsführer. Jedes Vorstandsmitglied ist für sich allein vertretungsberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§8 Beirat

Der Beirat des BW besteht aus dem jeweiligen KLB Diözesanvorstand mit 10 bis 15 Mitgliedern.

Der Beirat ist zuständig für:

- a. Planung thematischer Schwerpunkte
- b. Abstimmung und Koordination der EB-Arbeit der KLB und des KLB-Bildungswerkes.

§9 Protokolle

Über die Versammlungen und Sitzungen der satzungsgemäßen Organe sind Beschlussprotokolle anzufertigen und vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Diözese Augsburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Errichtung

Die Satzung vom 13.11.1976 wurde bei den Mitgliederversammlungen am 19.03.1993, am 25.06.2010, am 16.11.2013 und am 16.11.2019 verändert.